

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 10 (1902)

Heft: 21

Vereinsnachrichten: Sitzung der Direktion des schweiz. Roten Kreuzes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

digungen und den daraus resultierenden Schadenersatzansprüchen. Fahrlässigkeit im zivilrechtlichen Sinne ist die Außerachtlassung der nach Lage der Umstände erforderlichen Umsicht und Sorgfalt eines ordentlichen Mannes. Solche liegt unseres Erachtens dann vor, wenn wegen einer ungefährlichen Wunde teure Kleidungsstücke zerschnitten werden, die bei Anwendung der nötigen Vorsicht auf andere Weise hätten entfernt werden können. Ebenso kann unserer Ansicht nach Haftpflicht in folgendem Falle eintreten. Infolge allzu frühen Schließens der Ofenklappe wird in einem Schlafzimmer eine Person ohnmächtig. Der zu Hülfe gerufene Samariter schlägt nun ohne weiteres die Scheiben ein, während er sie in gleicher Zeit richtig geöffnet haben würde. Solche Beispiele ließen sich natürlich eine ganze Reihe anführen. Wir beschränken uns aber auf die oben angeführten und möchten den Samaritern zum Schlusse noch die eindringliche Mahnung wiederholen, die mit Recht in den Kursen den Anfängern zu Gemüte geführt wird, daß sich der Samariter bloß auf die erste Hülfeleistung beschränken soll. So wird er auch weit weniger in Gefahr kommen, zivil- oder strafrechtlich für seine Handlungen haften zu müssen, ganz abgesehen davon, daß er dann in den Kantonen, in denen die ärztliche Praxis einen Fähigkeitsausweis zur notwendigen Voraussetzung hat, nicht wegen Übertretung der Medizinalgesetze zur Verantwortung gezogen werden kann.

Wenn diese Ausführungen dazu beitragen werden, den Samariter auf seine besondere Verantwortlichkeit aufmerksam zu machen und sein Pflichtgefühl zu verstärken, so ist der Zweck unseres Aufsatzes erreicht.



Sitzung der Direktion des Schweiz. Roten Kreuzes

Freitag den 17. Okt. 1902, nachmittags 1¹/₄ Uhr, in Olten.

Protokollauszug.

1. Die Konstituierung der Direktion ergibt folgendes Resultat:
Präsident der Direktion: Hr. Haggenschmied, Zürich.
Vizepräsident der Direktion: " Dr. Neiß, Lausanne.
Sekretär " " " Dr. Schenker, Aarau.
Präsident des Finanzdepartementes: " Jean de Montmollin, Neuenburg.
" " Instruktionsdepartementes: " Nat.-Rat v. Steiger, Bern.
" " Materialdepartementes: " Dr. Appli, St. Gallen.

Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Herren: Präsident: Haggenschmied, Zürich; Sekretär: Dr. Schenker, Aarau; Mitglieder: Pestalozzi und Cramer, Zürich.

Das Instruktionsdepartement setzt sich zusammen aus den Herren: v. Steiger, Präsident, Dr. Wyttensbach, A. Stettler, v. Tschärner, Dr. Fetscherin, alle in Bern; Dr. Neiß, Lausanne; E. Cramer, Zürich; E. Zimmermann, Basel.

Dem Finanzdepartement gehören an die Herren: Jean de Montmollin, Neuenburg, Präsident; James de Dardel, Neuenburg; Paul Eugen Humbert, Neuenburg; Dr. Morin, Leyrin; Dr. Spengler, Lausanne; M. Dumant, Genf.

Delegierte in den Aufsichtsrat des Centralsekretariates: H. Nat.-Rat v. Steiger und Dr. Schenker.

- Delegierter in den Vorstand des Samariterbundes: Hr. Haggenschmied.
" " " " Militärsanitätsvereins: Hr. Dr. Neiß.
" " " " gemeinnütz. Frauenvereins: Hr. v. Tschärner.

2. Betreffend die Anregung der Schaffung von Concours intercantonaux wird beschlossen, der Delegiertenversammlung eventuell Ablehnung zu empfehlen.

3. Es wird über das internationale Kriegs- und Friedensmuseum in Luzern Bericht erstattet.

4. Es findet eine Besprechung des letzten Jahresberichtes statt und im Anschluß daran wird ein Circular an die Vereine beschlossen.

5. Dem Centralkassier wird Weisung erteilt, den Rest der Transvaal Sammlung mit 6596 Fr. 20 bei passender Gelegenheit den Burengeneralen in Europa zu übermitteln und damit die Hilfsaktion für die Buren abzuschließen.

